



Artenschutzrechtliche Prüfung

zur

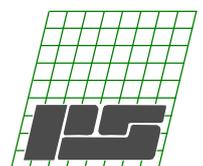
3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem unteren Dohlberg“

Stand 06/ 2019

Artenschutzrechtliche Prüfung
Jan./ Febr. und Juni 2019
Bearbeiter: H. Richter

Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403/ 9503- 21 F 06403/ 9503- 30
email: matthias.rueck@seifert-plan.com
www.seifert-plan.de

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





Allgemeines

Eine artenschutzrechtliche Prüfung in Umsetzung von § 44 BNatSchG ist erforderlich

1. für sämtliche betroffenen heimischen Vogelarten unabhängig von Schutzstatus und Gefährdung,
2. für die im FFH-Anhang IV genannten, europarechtlich streng geschützten sonstigen Tier- und Pflanzenarten,
3. für die streng geschützten Arten der Bundesartenschutz-VO.

Bei den Vögeln reicht eine vereinfachte tabellarische Prüfung für diejenigen Arten aus, die nicht gefährdet sind und in der hessischen Ampelliste nicht mit „ungünstig-unzureichend“ (gelb) oder „ungünstig-schlecht“ (rot) bewertet wurden. Vogel- und sonstige Tierarten, die das Gebiet nur vorübergehend, bspw. zur Nahrungssuche aufsuchen und für die dieses keinen für die lokale Population darstellt, können ausgespart bleiben.

Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG

Dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und dem Beschädigungsverbot von Niststätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) wird durch den Hinweis Nr. 3.4 im Bebauungsplan Rechnung getragen, demzufolge Gehölze und andere Vegetationsbestände nur vom 01.10. bis 28.02. beseitigt werden dürfen. Im Hinblick auf den Fledermausschutz wird dies dahingehend erweitert, dass die einzeln stehenden alte Linde ganzjährig max. 2 Wochen vor ihrer Fällung auf Baumhöhlen und diese dann auf evtl. darin lebende Tiere, insbesondere Fledermäuse, zu prüfen sind. Die vorherige Prüfung möglicher Fledermausquartiere wird auch auf die niederzulegenden Gebäude ausgedehnt.

Mit den genannten Auflagen entfallen das Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse und die Beeinträchtigungsfahr von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als bedeutsam verbleibt damit nur die Nichteinhaltung des Störungsverbots (Nr. 2), das vorrangig während der Abriss- und Bauphase bedeutsam wird. Für die potenziell vorkommenden Arten ist aber die Vorbedingung einer Erheblichkeit zu verneinen, da die lokalen Populationen zumindest durch dieses Einzelvorhaben voraussichtlich nicht verschlechtert werden. Dies gilt nach Kenntnisstand auch für die mit „gelb“ eingestufteten Arten, da z.B. im östlichen Ortsrandbereich Ersatzlebensräume erkennbar sind.

Einzubeziehende Arten

Geprüft werden die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Arten, da keine örtlichen Erhebungen vorgenommen wurden oder von dritter Seite vorliegen.

1. Entsprechend der Habitatstruktur sind im Plangebiet zahlreiche Vogelarten der baumbestandenen Ortsrandlagen als Brutvogel möglich, darunter auch diverse Höhlenbrüter.
2. Weiterhin treten mit hoher Wahrscheinlichkeit Fledermausarten als regelmäßige Nahrungsgäste auf. Mit geringerer Wahrscheinlichkeit sind in der Altlinde auch Sommer- und Zwischenquartiere möglich sowie im nordöstlichen Randbereich zum Steinbruch auch Winterquartiere in Felsspalten und Steinlücken.



Nicht auszuschließen sind auch Fledermausquartiere im Gebäudebereich. Da große Baumhöhlen nicht festgestellt wurden, sind in der Linde Winterquartiere wenig wahrscheinlich. Bezüglich dieser Artengruppe kann die ASP nur sehr allgemein gehalten werden, da eine größere Zahl von Arten grundsätzlich möglich ist.

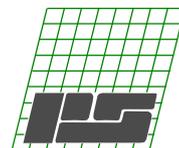
Auszuklammernde Arten

Wegen geringer Wahrscheinlichkeit regelmäßigen Vorkommens oder wegen Habitategnung nur in Randzonen, die voraussichtlich keine größeren Veränderungen erfahren:

1. Vogelarten der mehr offenen bzw. von Sträuchern geprägten Kulturlandschaft. Unwahrscheinlich ist wegen Fehlens niedriger Hecken auch die Klappergrasmücke.
2. Vogelarten der extensiven, baumbestandenen Kulturlandschaft wie z.B. Baumpieper, Turteltaube, Gartenrotschwanz, Kuckuck.
3. Vorwiegende Waldbewohner, wozu für Hessen auch die Misteldrossel gerechnet wird.
4. Großvogelarten, insbesondere Greifvögel wie Mäusebussard, weil diese erfahrungsgemäß im Siedlungsbereich seltener brüten und keine Hinweise auf Nester gefunden wurden.
5. Reine Gebäudebewohner wie Haussperling und Hausrotschwanz. Mit dem Gebäudeabriss gehen zwar eventuell Brutplätze verloren, mit den Neubauten werden zeitlich verzögert aber auch neue geschaffen. Eine Betroffenheit ist damit zu verneinen.
6. Die Haselmaus ist zwar in den randlichen Gehölzen möglich, wird aber als reiner Gehölzbewohner durch die Baumaßnahmen nicht wesentlich gefährdet. Sie ist auch weniger störepfindlich als früher angenommen.
7. Die Schlingnatter ist in der östlichen bis nordöstlichen Randzone möglich. Wegen Randlage und Steilkanten erfolgen in dieser Zone voraussichtlich keine Veränderungen, bzw. potenziell geeignete Habitatflächen lassen sich durch Zaun schützen.
8. Die Zauneidechse ist ähnlich wie die Schlingnatter zu bewerten. Die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens aber deutlich geringer, eine größere Habitategnung ist nur im benachbarten Steinbruchgelände gegeben.
9. Streng geschützte Amphibienarten lassen sich ausschließen.
10. Das gleiche gilt für streng geschützte Insektenarten.

Vereinfacht zu prüfende Vogelarten

Grundlage für Einstufung und Populationsschätzung ist die 2014 fortgeschriebene hessische Ampelliste:



Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten						
deutscher Art-name	Art-	wiss. Artname	Status im Plangebiet (BV = Brutvogel)	Schutz-status	Brutpaar-bestand in Hessen	potenzielle Betroffenheit nach § 44 (1) BNatSchG
Amsel		Turdus merula	pot. BV	1)	545.000	Störungsverbot
Blaumeise		Parus caeruleus	pot. BV	1)	348.000	Störungsverbot
Buchfink		Fringilla coelebs	pot. BV	1)	487.000	Störungsverbot
Buntspecht		Dendrocopos major	pot. BV	1)	69.000-86.000	Störungsverbot
Eichelhäher		Garrulus glandarius	pot. BV	1)	53.000-64.000	Störungsverbot
Elster		Pica pica	pot. BV	1)	30.000-50.000	Störungsverbot
Gartenbaum-läufer		Certhia brachydactyla	pot. BV	1)	50.000-70.000	Störungsverbot
Gartengras-mücke		Sylvia borin	pot. BV	1)	150.000	Störungsverbot
Gimpel		Pyrrhula pyrrhula	pot. Randbrü-ter	1)	20.000-40.000	Störungsverbot
Grauschnäpper		Muscicapa striata	pot. BV	1)	15.000-25.000	Störungsverbot
Grünfink		Carduelis chloris	pot. BV	1)	195.000	Störungsverbot
Hecken-braunelle		Prunella modularis	pot. BV	1)	148.000	Störungsverbot
Kernbeißer		Coccothraustes coc-cothraustes	pot. BV	1)	25.000-47.000	Störungsverbot
Kleiber		Sitta europaea	pot. BV	1)	88.000-110.000	Störungsverbot
Kohlmeise		Parus major	pot. BV	1)	450.000	Störungsverbot
Mönchsgras-mücke		Sylvia atricapilla	pot. BV	1)	326.000-384.000	Störungsverbot
Nachtigall		Luscinia megarhyn-chos	pot. Randbrü-ter	1)	5.000-10.000	Störungsverbot
Rabenkrähe		Corvus corone	pot. BV	1)	150.000	Störungsverbot
Ringeltaube		Columba palumbus	pot. BV	1)	220.000	Störungsverbot
Rotkehlchen		Erithacus rubecula	pot. BV	1)	240.000	Störungsverbot
Schwanzmeise		Aegithalos caudatus	pot. BV	1)	15.000-20.000	Störungsverbot
Singdrossel		Turdus philomelos	pot. BV	1)	125.000	Störungsverbot
Sommergold-hähnchen		Regulus ignicapilla	pot. Randbrü-ter	1)	96.000-131.000	Störungsverbot
Star		Sturnus vulgaris	pot. BV	1)	186.000-243.000	Störungsverbot
Sumpfmeise		Parus palustris	pot. BV	1)	50.000-60.000	Störungsverbot
Zaunkönig		Troglodytes troglody-tes	pot. BV	1)	203.000	Störungsverbot
Zilpzalp		Phylloscopus collybita	pot. BV	1)	293.000	Störungsverbot

Schutzstatus: 1) = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

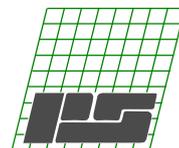


Störungen durch Gebäudeabriss, Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, Neubau und auch den späteren Betrieb sind zwar gegeben und nicht vermeidbar, aber artenschutzrechtlich nicht relevant, da sie voraussichtlich keine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung der lokalen Population bedingen.

Ausführlich zu prüfende Tierarten

Gegenstand der Prüfung sind die folgenden Vogelarten (mit Ausnahme des Grünspechts „gelb“ in der Ampelliste): Girlitz, Grünspecht (Ampelliste grün, aber bundesrechtlich streng geschützt), Stieglitz, Trauerschnäpper, Türkentaube und Wacholderdrossel und außerdem die Gruppe der Fledermäuse.

In der Gilde 1 werden die Höhlenbrüter Grünspecht und Trauerschnäpper zusammengefasst. Die Gilde 2 enthält die vorwiegenden Baumbrüter Girlitz, Stieglitz, Türkentaube und Wacholderdrossel. Gilde 3 umfasst die Fledermäuse.



Gilde 1: Höhlenbrüter (ggfs. vorwiegend in der alten Linde): Grünspecht, Trauerschnäpper.

Allgemeine Angaben zu den Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Grünspecht (*Picus viridis*)

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen (gilt für alle 5 Arten)

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.1)..	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.1)...	RL Hessen
		ggf. RL regional

1) Nur Trauerschnäpper als „gefährdet“ in der Bundesliste 2016 sowie in der Roten Liste Hessen 2014 als Vorwarnart geführt.

3. Erhaltungszustand (gilt für alle 4 Arten)

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT

EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

In der hessischen Ampelliste von 2014 wird der Grünspecht mit „grün“, der Trauerschnäpper mit „gelb“ eingestuft.

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

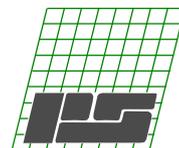
Grünspecht

Bewohnt hauptsächlich halboffene Bereiche wie Feldgehölze, Baumreihen, Obstwiesen, durchgrünte Ortränder und Parks. Geschlossene Wälder meidet er hingegen, wenn nicht Waldwiesen oder lückige Waldränder eine Besiedlung ermöglichen. Sucht seine ganz überwiegend aus Ameisen bestehende Nahrung am Boden. Standvogel, im Winter mehr Strichvogel. Als Nisthöhlen dienen im Regelfall verlassene Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte oder die eigenen Überwinterungshöhlen. Bei der Auswahl der Baumarten ist er wenig wählerisch. Finden sie keine bereits verlassenen Höhlen, legen sie selber welche an, meist in weiche- ren Fäulnisherden.

Einziger denkbarer Brutplatz ist im Plangebiet die Altlinde.

Trauerschnäpper

Der Höhlenbrüter hält sich bei uns von April bis September auf, überwintert in Afrika. Größte Dichte in älteren südhessischen Eichen- und Eichen-Kiefernwäldern. Weiterhin in alten Buchenwäldern, wobei das Vorkommen auch von der Nistkastendichte abhängt.



Brütet zumindest regional auch in Parks und Gärten mit älterem Baumbestand. Der Trauerschnäpper scheint einer der großen Verlierer der Klimaerwärmung zu sein, indem sich jetzt bestimmte Nahrungsraupen in Bezug auf die Brutzeit zu früh verpuppen. Beeinträchtigung offenbar auch durch zunehmende Konkurrenz bzw. Prädation durch Bilche in Nistkästen und durch Konkurrenz mit der Kohlmeise.

Einziger denkbarer Brutplatz ist im Plangebiet die Altlinde.

4.2 Verbreitung

Grünspecht

Der Grünspecht bewohnt den größten Teil Europas und Teile Vorderasiens. Verbreitet in ganz Hessen mit Bevorzugung tiefer und mittlerer Lagen. Durch starke Bestandseinbrüche in den 60er- und 70er-Jahren, die durch strenge Winter zumindest mitverursacht wurden, wurde der Vogel vor allem in Nordhessen zu einer seltenen Art, der Landesbestand sank in den 80er-Jahren bis auf etwa 200 Paare. Die starke Bestandszunahme seit 1990 beruht vor allem auf milden Wintern, die kalten Winter um 2010 führten wieder zu deutlichen Bestandsabnahmen. In der Ampelliste 2014 wurde der hessische Brutbestand zu 5.000-8.000 Brutpaaren geschätzt.

Trauerschnäpper

Die auf Nord- und Mitteleuropa beschränkte Art kommt in Hessen flächendeckend vor, jedoch im Süden häufiger als im Norden. In den letzten Jahrzehnten erhebliche Abnahme. 2014 wurde der hessische Brutbestand nur noch zu 6.000-12.000 Brutpaaren geschätzt.

5. Vorkommen der beiden Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Ja, aber nur bei Beseitigung der Altlinde.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Ja, eine Fällung wird gemäß B-Plan-Hinweis 3.4 auf die Monate Oktober bis Februar beschränkt.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Prinzipiell ja, aber wegen Primat der Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Ja, weil Ausweichmöglichkeiten mit Bruthabitateignung in der umliegenden Ge markung bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Das Baumfällverbot in der Brutzeit gewährleistet auch das Tötungsverbot.



b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entspricht Nr. 6.1.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt. ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Störungen in potenziellen Nahrungshabitaten und (vor allem beim Trauerschnäpper) dem Plangebiet dicht benachbarten Brutplätzen denkbar, auch wenn der potenzielle Bruthabitat Altlinde bereits gefällt wurde und das Verbot von Vegetationseingriffen während der Brutsaison beachtet wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nein, im Rahmen üblicher Baudurchführung lassen sich Störungen nicht vermeiden.

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Nein, weil in der umliegenden Gemarkung Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen. Dies gilt sowohl hinsichtlich Verlust von Nahrungshabitaten als auch Brutplätzen. Selbst wenn diese Einschätzung nicht voll zutrifft, ist wegen der geringen potenziellen Brutvorkommen im Eingriffsgebiet (pro Art höchstens 1 Brutpaar) nach Kenntnisstand keine artenschutzrechtlich erhebliche Verschlechterung der lokalen Population anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

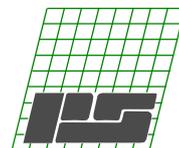
8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrollen/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**



Gilde 2: Gehölzbrüter, vorwiegend Baumbrüter: Girlitz, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel

Allgemeine Angaben zu den Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Girlitz (*Serinus serinus*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen (gilt für alle 5 Arten)

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	Stieglitz V	RL Hessen
		ggf. RL regional

Nur der Stieglitz wird in der Roten Liste Hessen 2014. als Vorwarnart geführt. In der Bundesliste erscheint keine der Arten.

3. Erhaltungszustand (gilt für alle 4 Arten)

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT

EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle 4 Arten werden mit „gelb“ eingestuft.

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Girlitz

Der Girlitz ist ein typischer Brutvogel locker bebauter Neubaugebiete und jüngerer Parkanlagen/ Friedhöfe. Weitere Bruthabitate sind sonnige Waldränder, lockere Baumbestände, Niederstammobstkulturen, Feldgehölze und Einzelbäume. Wälder und dichte bzw. hohe Baumbestände werden gemieden. Für die Nahrungssuche ist das Vorhandensein krautig bewachsener Freiflächen (Sämereien) wichtig. Seine Nahrung setzt sich hauptsächlich aus Knospen und Samen zusammen. Nestbau gut versteckt in dichten Bäumen oder Büschen. Siedlungsschwerpunkt sind in Deutschland die wärmeren Gebiete. Girlitze sind in Mitteleuropa Teilzieher, bei uns im Winter auf Ruderalflächen. Die von November bis Februar genutzten Winterquartiere liegen in West- und Südeuropa, in Nordafrika sowie im Nahen Osten.



Stieglitz

Lebensraum ist strukturiertes, mit Gehölzen und Bäumen durchsetztes Offenland mit einer an Kräutern und Stauden (Samenangebot) reichen Vegetation. Oft brütet er auch in Siedlungsrandlagen. Der Stieglitz ernährt sich von halbreifen und reifen Sämereien von vielerlei Krautpflanzen und Gehölzen, insbesondere typischen Ruderalpflanzen wie Disteln. Nestbau in Bäumen oder hohen Sträuchern. Normalerweise zwei Bruten zwischen April und Juli. Er ist in Mitteleuropa ein Teilzieher, der in Westeuropa überwintert.

Türkentaube

Besiedelt in Deutschland fast ausschließlich menschliche Siedlungen, wo sie sich bei landw. Betrieben, Tierhaltungen oder Bahnstationen ernährt. Samen, Getreide und Früchte bilden die Nahrung. Brütet meist hoch oben in Bäumen, meist in Nadelbäumen. Oft hohe Jungvogelverluste durch Prädatoren. Bei uns Standvogel.

Wacholderdrossel

Der Vogel besiedelt schwerpunktmäßig halboffene, oft feuchte Landschaften mit hohem Grünlandanteil und mit Baumgehölzen. Nestanlage zumeist in Bäumen, z.B. in Ufergehölzen. Brütet häufig in lockeren Kolonien, aber auch Einzelbruten. Aktionsradius ca. 250 m um den Brutplatz.

4.2 Verbreitung

Girlitz

Mittleres und südliches Europa einschl. Mittelmeergebiet. Ausbreitung aus dem MMG nach Mitteleuropa erst seit dem 19. Jh. Der Brutbestand des Girlitz in der EU wird auf 7.100.000 bis 17.000.000 Brutpaare geschätzt, für Deutschland auf 210.000 bis 350.000 Brutpaare, für Hessen auf 2014 auf 15.000-30.000 Brutpaare. Die Art wird dennoch wegen starker Bestandsabnahme (> 20 % in den letzten 2 Jahrzehnten) neuerdings mit ungünstig-unzureichend eingestuft. Rückgangsursache in Hessen und Dtlid könnte reduziertes Nahrungsangebot (Sämereien) sein, im Siedlungsbereich z.B. durch dichtere Bebauung und veränderte Gartennutzung, im Offenland durch landwirtschaftliche Intensivierung. In Hessen fast flächendeckend verbreitet mit Bevorzugung der wärmeren Niederungen.

Stieglitz

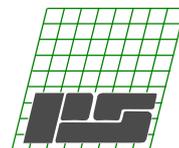
In Hessen fast flächendeckend verbreitet. Brutvogel in fast ganz Europa bis Mittelsibirien, Zentralasien und Nordafrika. Weltweit und europaweit keine eindeutige Abnahme und deshalb keine Gefährdung (Quelle: Wikipedia). Hingegen haben in Deutschland und Hessen durch die landwirtschaftliche Intensivierung die Bestände kurz- und langfristig deutlich abgenommen, deshalb mittlerweile Einstufung in der hessischen Ampelkarte mit ungünstig-unzureichend. 2014 wurde der hessische Brutbestand zu noch 30.000-38.000 Brutpaaren geschätzt. Konkrete Rückgangsfaktoren sind insbesondere der Verlust von Kraut- und Staudenfluren, Brachen, Ruderalfluren und Ödland.

Türkentaube

Das ursprüngliche Verbreitungsgebiet reichte von der europäischen Türkei bis nach Japan. Ausbreitung aus dem Balkangebiet nach Mitteleuropa erst seit den 1930er-Jahren, wobei die Ursachen nicht abschließend geklärt sind. In Hessen erster Brutnachweis 1946. Nach sehr starker Bestandszunahme seit ca. 1985 wieder deutlicher Rückgang, nach 2000 wieder Zunahmen, ohne dass wieder die frühere Bestandshöhe erreicht wäre. Nach 2010 Bestandsabnahmen, sodass 2014 die Art wegen verschlechterter Zukunftsaussichten mit „gelb“ eingestuft wurde (nur noch 10.000-13.000 Brutpaare)

Wacholderdrossel

Die ursprünglich vor allem osteuropäische Vogelart weitete seit dem 19. Jh. Ihr Verbreitungsgebiet bis nach Westeuropa aus, wohl gefördert durch Erschließung des Siedlungsbereichs als Brutgebiet und durch Einstellung der Verfolgung. Er meidet aber die stark atlantisch geprägten Gebiete. Heute in Europa mit nordöstlichem Schwerpunkt sowie Nordasien. Hessen liegt großräumig gesehen eher am Rand des westwärts bis Frankreich reichenden Verbreitungsgebietes. Aktuell in ganz Hessen Brutvogel, wobei der Brutbestand 2014 zu



20.000-35.000 Brutpaaren geschätzt wurde. Stärkstes Vorkommen in Hochlagen und in grünlandreichen Gebieten (Rhön, Vogelsberg). In der Rheinebene in den letzten Jahren umfangreiche Bestandsrückgänge.

5. Vorkommen der 4 Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Ja, aber bei unbedachter Rodung von Bäumen oder Sträuchern.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Ja, Gehölzbeseitigungen sind gemäß B-Plan-Hinweis 3.4 nur in den Monaten Oktober bis Februar zulässig.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Prinzipiell ja, aber wegen Primat der Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Ja, weil für alle Arten Ausweichmöglichkeiten mit Bruthabitateneignung in der umliegenden Gemarkung bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Das Rodungsverbot in der Brutzeit gewährleistet auch das Tötungsverbot.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entspricht Nr. 6.1.

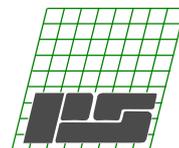
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt. ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein



Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Störungen in potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten (z.B. Brutplätze in nicht beseitigten randlichen Gehölzen) möglich bzw. im Falle konkreten Vorkommens sogar zu erwarten, auch wenn die Rodungsverbote eingehalten werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nein, im Rahmen üblicher Baudurchführung lassen sich die Störungen nicht vermeiden.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Nein, weil in der umliegenden Gemarkung Ausweichmöglichkeiten für die 4 Arten bestehen. Dies gilt sowohl hinsichtlich Verlust von Nahrungshabitaten als auch Brutplätzen. Eine artenschutzrechtlich erhebliche Verschlechterung ist zumindest äußerst unwahrscheinlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. **Prüfung der Ausnahmegenehmigungen** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

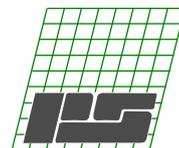
- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus



- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrollen/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Gilde 3: Fledermausarten

Allgemeine Angaben zu den Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Kleinere, in der Altlinde beobachtete Baumhöhlen erscheinen als Sommer- oder Zwischenquartier von Einzelindividuen oder kleinen Gesellschaften bedingt geeignet. Aussagen zu möglichen Arten lassen sich nicht machen, da zahlreiche Arten als Baumhöhlenbewohner in Betracht kommen. Auch Gebäudebewohner wie die Zwergfledermaus lassen sich vorläufig nicht ausschließen. Neben in der Altlinde möglicherweise siedelnde Individuen kommen externe Populationen und weitere Arten als Nahrungsgäste und Transferflieger in Betracht, ausgenommen reine Waldarten wie die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*).

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV – Art

Alle heimischen Fledermausarten sind FFH-Anhang-IV-Arten, einzelne seltene Arten zudem Anhang-II-Arten. Alle Arten sind darüber hinaus in Hessen gefährdet oder sogar stark gefährdet. Die meisten Arten werden auch in der Bundesliste von 2009 als gefährdet oder stark gefährdet geführt, einzelne wie die Zwergfledermaus werden aber bundesweit nicht als gefährdet eingestuft.

3. Erhaltungszustand

Die Arten werden gegenwärtig in Hessen teils als „günstig (favorable, grün)“, teils als unzureichend (gelb) eingestuft.

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der durch ältere Bäume und z.T. extensiv genutzte Gärten geprägte Siedlungsrandbereich weist neben potenziellen Baum- und Gebäudequartieren günstige Voraussetzungen als Jagdhabitat für zahlreiche Fledermausarten auf. Im an das Plangebiet grenzenden Steinbruchbereich sind auch Winterquartiere in Felsspalten denkbar. Zusammenfassend weisen damit Plangebiet und nähere Umgebung mutmaßlich eine erhöhte Bedeutung als Fledermaus(teil-)lebensraum auf, wobei aber größere (Sommer-)Quartiere hauptsächlich außerhalb zu erwarten sind.

4.2 Verbreitung

Die einzelnen Arten sind unterschiedlich weit über Europa verbreitet, in Hessen treten sie mit unterschiedlicher Häufigkeit und Verteilung auf, wobei Erfassungslücken zu gewärtigen sind.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell



6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Grundsätzlich ja, und zwar bei Rodung der Altlinde, mit geringer Wahrscheinlichkeit auch bei der Rodung anderer Bäume, bei Abriss von Gebäuden und bei Eingriffen in Mauern und Felsen am Ost- rand.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Reduzierung der Zerstörungsgefahr noch genutzter Stätten durch vorherige fachmännische Inspekti- on der genannten Baubereiche. Dies gilt im Besonderen ganzjährig für die Altlinde, die deshalb höchstens 2 Wochen vor Fällung auf Höhlen und Fledermausquartiere zu inspizieren ist.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Ein Erfordernis besteht nur beim konkreten Nachweis von Quartieren. Dann sind an die Arten ange- passte Ersatzquartiere bereitzustellen, ggf. auch Populationen umzusiedeln. Dies kann zu Verzöge- rungen des Baubeginns führen. Vorlaufend Quartiere zu schaffen, ist nach dem bisherigen Erkennt- nisstand nicht notwendig.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Unter den genannten Voraussetzungen ja.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ru- hestätten“ tritt ein. ja nein

Letztlich kann die Planumsetzung zur Zerstörung von zumindest im vorherigen Sommer/ Herbst noch genutzten Quartieren führen.

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Wenn genutzte Quartiere vorhanden sind, können Individuen bei unsachgemäßer Baumrodung, Bauvorbereitung und Gebäudeabriss gefährdet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Ja, durch fachmännische Inspektion zu rodender größerer Bäume, abzureißender Gebäude und von Baumaßnahmen betroffener Mauer- und Felsbereiche. Die Untersuchung ist ganzjährig durchzufüh- ren und liefert nur kurz vor Eingriffsbeginn belastbare Ergebnisse, da Quartiere selbst im Winter ge- legentlich gewechselt werden.



c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt. ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Ja, durch den Verlust von Quartieren, durch Verschlechterung der Quartierumgebung und durch Verlust von Jagdhabitaten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Wegfall von Lebensräumen im Rahmen der Planumsetzung ist nicht vermeidbar.

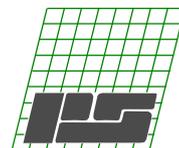
a) Wird der Erhaltungszustand von **lokalen** Populationen verschlechtert (= erhebliche Störung)?
 ja nein

Möglich nur bei Nachweis größerer Quartiere, also Im Regelfall nein. Erstens sind größere Quartiere eher unwahrscheinlich, zweitens ist das Jagd- und Streifgebiet der in Frage kommenden Arten viel größer ist als das Plangebiet, drittens besteht im umliegenden Stadtgebiet eine vergleichbare Eignung als Jagdhabitat. CEF-Maßnahmen in Gestalt der Schaffung von Ersatzquartieren erscheinen nur erforderlich, wenn zeitweise genutzte Quartiere festgestellt werden. CEF-Maßnahmen als Aufwertung externer Jagdhabitats sind nur bei Quartiernachweis seltener Arten in Betracht zu ziehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

1. Inspektion möglicher Quartierbereiche, soweit von Eingriffen betroffen (Altlinde, sonstige größere Bäume, abzureißende Gebäude, zu verändernde Mauern und Felsen) vor anstehenden Eingriffen durch einen ausgewiesenen Fachmann. Bei der Altlinde ist diese Frist auf 2 Wochen zu beschränken.
2. Ggf. Umsiedlung betroffener Individuen, was Verzögerungen bei der Bauvorbereitung bedeuten kann.
3. Bei Nachweisen zeitweise bewohnter Quartiere, insbesondere auch Sommerquartieren Schaffung von Ersatzquartieren unter fachmännischer Anleitung innerhalb oder außerhalb vom Plangebiet (dann CEF-Maßnahmen).

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang wahrscheinlich nicht erforderlich (siehe Vermeidungsmaßnahmen Nr. 3).

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Im Falle von Umsiedlungen und/oder Ersatzquartieren werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen. Dies kann ggf. auch die Einbeziehung externer Standorte erfordern.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!